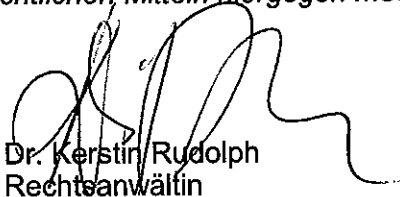


# advofax. 10/09

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte

## Sehr geehrte Damen und Herren,

*Zwar ist es noch ein Weilchen hin bis Weihnachten; bekanntermaßen ist aber in den letzten Wochen des Jahres sehr viel zu tun, die Zeit rennt und die Weihnachtsgeschenke müssen irgendwie zwischen Tür und Angel besorgt werden. Dafür bietet sich heutzutage das Internet an - online kann man zwischenzeitlich (fast) alles kaufen. Zu den Tücken und Fallen des online-Kaufs sowie den rechtlichen Mitteln hiergegen möchten wir Sie heute informieren.*



Dr. Kerstin Rudolph  
Rechtsanwältin

---

## Widerruf beim Online-Kauf durch Verbraucher

von Rechtsanwalt Gerald Günther

Das Einkaufen via Internet erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Da man aber auch nicht immer vom gekauften Produkt überzeugt ist, wenn dieses erst einmal zu Hause angekommen ist, soll der folgende Beitrag einen kurzen Überblick geben, wie ein zulässiger Widerruf und somit eine störungsfreie Rückabwicklung des Vertrags möglich ist.

### Rechtzeitigkeit des Widerrufs

Da mit dem Ablauf der Widerrufsfrist ein bestehendes Widerrufsrecht automatisch endet, ist eine rechtzeitige nachweisbare Absendung des Widerrufs erforderlich.

Die Widerrufsfrist endet in der Regel zwei Wochen nach dem Fristbeginn. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht erhalten hat, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wenn Sie bei ebay von einem Unternehmer bzw. Powerseller kaufen, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat, da Sie die Belehrung

erst nach Abschluss des Vertrags zugesandt erhalten. Ist die Belehrung fehlerhaft, beträgt die Widerrufsfrist 6 Monate und beginnt mit dem Abschluss des Vertrags bzw. dem Zugang der Ware zu laufen. Ist der der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, läuft sie erst am nächsten Wochentag ab.

### Form des Widerrufs

Der Widerruf ist gegenüber dem Vertragspartner zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Es genügt auch die einfache Rücksendung der gelieferten Ware. Sofern in den AGB Schriftform gefordert ist, genügt die Textform (auch email oder Fax). Im Streitfall muss der Verbraucher nachweisen, dass der Widerruf dem Vertragspartner zugegangen ist. Dies ist bekanntermaßen mit höchstmöglicher Sicherheit nur per Einschreiben oder auch Boten möglich; der Nachweis des Zugangs einer email oder eines Faxes ist sehr schwierig; Faxprotokolle werden generell vor Gericht nicht als Zugangsnach-

# advofax. 10/09

weis anerkannt!

## Rechtsfolgen des Widerrufs

Wenn der Widerruf dem Vertragspartner zugegangen ist, wird der Vertrag beendet und muss rückabgewickelt werden. Ist die Ware schon zugegangen und der Kaufpreis bezahlt, muss der Verbraucher die Ware zurücksenden und der Verkäufer den Kaufpreis zurückzahlen. Paketfähige Ware ist vom Verbraucher auf den Postweg zu bringen, bei größeren und sperrigen Sachen ist der Vertragspartner zur Abholung aufzufordern und muss diese dann auch bewerkstelligen.

## Originalverpackung bei Rücksendung

Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die Ware originalverpackt zurückzusenden. Entsprechende Regelungen in AGB sind unwirksam und wettbewerbswidrig. Der Verbraucher kann die Ware auch in anderer (geeigneter) Verpackung zurückschicken.

Anders ist es nur, wenn die Verpackung zugleich ein Bestandteil der Ware ist, was bei hochwertigen Waren möglich sein kann. In diesem Fall muss die Originalverpackung an der Ware verbleiben und mit zurückgesandt werden. In den allermeisten Fällen ist dies jedoch nicht erforderlich. Wichtig ist nur, dass der rücksendende Verbraucher natürlich verpflichtet ist, die Ware in einer geeigneten Verpackung zurückzusenden, damit sie unterwegs nicht kaputt geht.

## Versandkosten

Die Kosten der Rücksendung hat der Unternehmer bzw. Verkäufer zu tragen. Möglich ist allerdings die Verlagerung der Rücksendekosten auf den Verbrau-

cher in AGB, wenn die Ware einen Wert bis zu € 40,00 brutto hat bzw. wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt war.

Anders verhält es sich im Hinblick auf die Kosten der Zusendung an den Verbraucher. Hier muss erst eine höchstrichterliche Entscheidung abgewartet werden, ob diese generell beim Verkäufer verbleiben oder ob auch hier eine Verlagerung auf den Käufer/Verbraucher möglich ist.

## Wertersatzpflicht

Der Käufer darf die bestellte Ware begutachten und/oder zu Testzwecken benutzen. Solange dies bestimmungsgemäß erfolgt, entsteht keine Wertersatzpflicht, auch wenn eine gebrauchsbedingte Verschlechterung der Ware eintritt.

Möglich ist allerdings, dass der Unternehmer/Verkäufer in seinen AGB regelt, dass der Verbraucher auch bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch den Minderwert der Ware ersetzen muss. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer rechtzeitig auf diese Folge hinweist und auch darauf, wie dieser Wertersatz zu vermeiden ist. Allerdings ist es derzeit noch strittig, wann ein solcher Hinweis rechtzeitig ist. Er soll rechtzeitig sein, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsabschluss auf den möglichen Schadenersatz und die Möglichkeit dessen Vermeidung hingewiesen wird. Für online-Käufe (ebay) dürfte die Belehrung aber dann immer verspätet sein, da sie frühestens nach dem Vertragsschluss erfolgt. Es gibt allerdings auch die Ansicht, dass die entsprechende Belehrung noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie gleichzeitig mit der Lieferung der Ware dem Verbraucher zugeht.

Möglich ist auch der **Ausschluss** des Widerrufsrechts

## advofax. 10/09

bzw. der Rückgabe bei bestimmten Warengruppen. Dies sind z. B. CD's, wenn sie vom Käufer entsiegelt wurden oder auch schnell verderbliche Waren. Erforderlich ist auch hier, dass der Unternehmer ausdrücklich darauf hinweist.

### Hinweis:

Am 05.08.2009 ist das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten.

Bisher erfolgten Versteigerungen von beweglichen Sachen im Rahmen der Zwangsvollstreckung immer vor Ort durch den Gerichtsvollzieher; die potentiellen Käufer mussten anwesend sein. Nunmehr besteht die Möglichkeit, dass durch den Gerichtsvollzieher solche Sachen auch im Internet versteigert werden. Geregelt werden müssen allerdings noch die Einzelheiten durch die Bundesländer - so z. B. die Versteigerungsplattform, Beginn, Ende und Ablauf der Auktion und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versteigerung. Dies wird durch Rechtsverordnungen geschehen.

Desweiteren wird die Internetversteigerung auch in der Abgabenordnung geregelt. Die Auktionsplattform für solche Versteigerungen ist auf [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) zu finden. Diese Auktionsplattform wird von der Bundeszollverwaltung bereits seit einigen Jahren erfolgreich genutzt.

### **News aus unserer Kanzlei**

Unsere im Insolvenzbereich tätige Kollegin Frau Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Anja Mann hat am 5. Oktober ihren Sohn Vincent zur Welt gebracht. Wir gratulieren herzlich!

Sie wird voraussichtlich noch bis Mitte 2010 Mutterschutz und Elternzeit in Anspruch nehmen und danach ihre Tätigkeit in unserer Kanzlei wieder aufnehmen.

Ab 01.10.2009 hat Frau RAin Claudia Görner ihre Tätigkeit in unserer Kanzlei aufgenommen. Frau Görner wird im Büro Dresden auf dem Gebiet des Insolvenzrechts tätig sein.